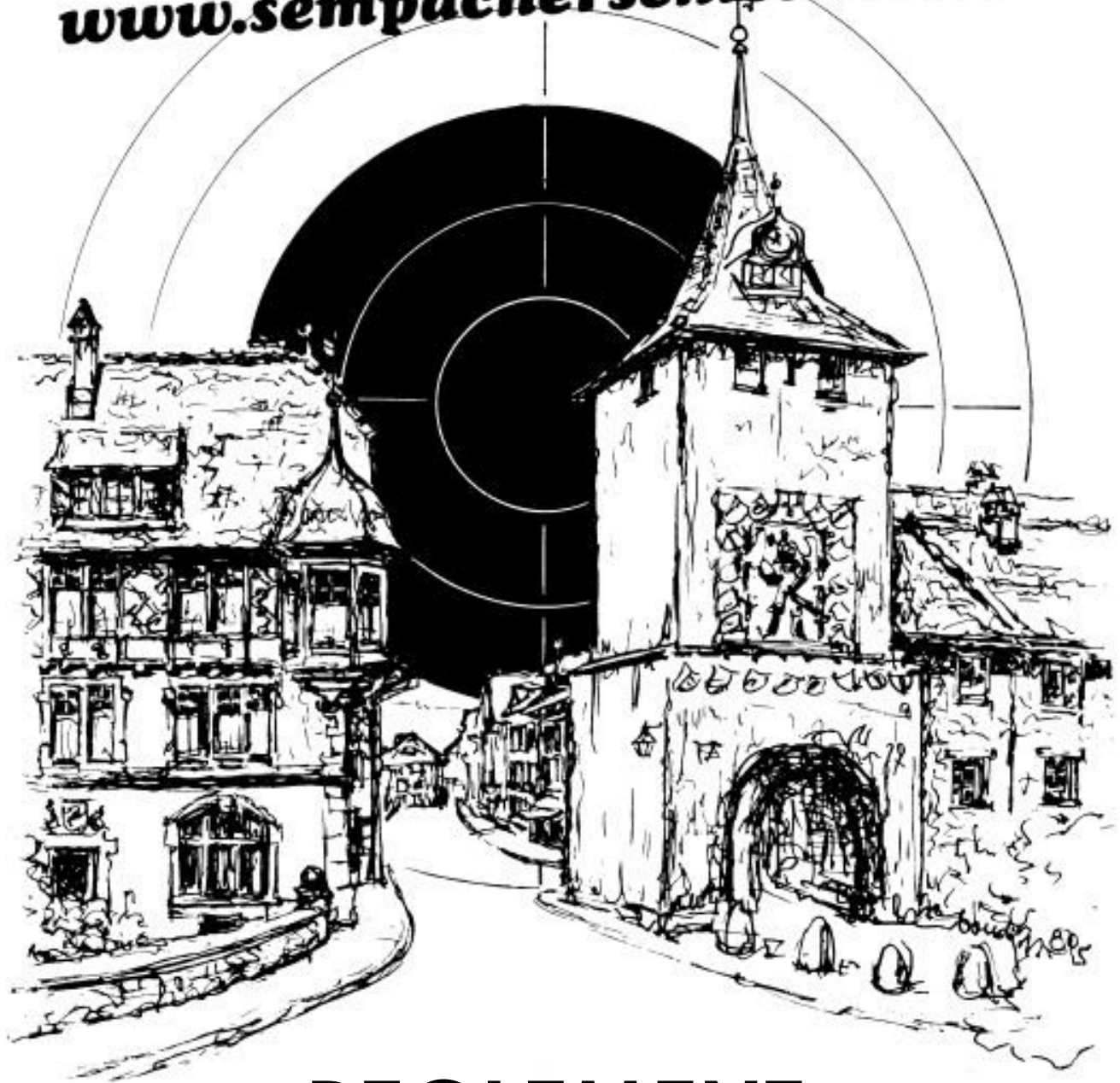


www.sempacherschiessen.ch



REGLEMENT SEMPACHERSCHIESSEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen

2. Zweck und Ausführung

2.1 Zweck

2.2 Ausführung

3. Organe

3.1 Verbandsvorstand des Sempacherverbandes

3.2 Funktionäre

3.3 Schiedsgericht

4. Gedenkfeier, Festzug und Rangverkündigung

5. Ehrengäste

6. Presse

7. Teilnahmeberechtigung

7.1 Verbandssektionen des Sempacherverbandes

7.2 Gastsektionen

8. Teilnahmebestimmungen

8.1 Kategorien

8.2 Schützen

8.3 Jugendliche + Junioren

9. Finanzen

9.1 Risiko

9.2 Teilnahmegebühr

9.3 Munitionspreis

9.4 Unfall- und Haftpflichtversicherung

9.5 Betriebsrechnung

9.6 Verwaltung des Vermögens

9.7 Revisionsstelle

10. Wettkämpfe

10.1 Wettkampffarten

10.2 Anmeldung der Teilnehmer

10.3 Anzug

10.4 Schiessordnung

10.5 Berechnung der Resultate

10.5.1 Ermittlung der Einzelresultate

10.5.2 Altersstufen

10.5.3 Sektionswettkampf

10.6 Rangverkündigung und Abgabe der Auszeichnungen

10.7 Wanderpreise

10.8 Sempacherbecher

10.9 Disziplinarisches

11. Schiessprogramm

- 11.1 Gewehrschiessen 300m
 - 11.1.1 Waffen
 - 11.1.2 Scheiben
 - 11.1.3 Stellung
 - 11.1.4 Programm
 - 11.1.5 Munition
- 11.2 Pistolenschiessen 25m
 - 11.2.1 Antreten zum Schiessen
 - 11.2.2 Waffen
 - 11.2.3 Scheiben
 - 11.2.4 Programm
 - 11.2.5 Munition

12. Auszeichnungen

- 12.1 Zweck
- 12.2 Auszeichnungen
 - 12.2.1 Sektionsauszeichnungen
 - 12.2.2 Einzelauszeichnungen
- 12.3 Bedingungen für die Sektionsauszeichnungen
 - 12.3.1 Verbandssektionen
 - 12.3.1.1 Wanderpokal
 - 12.3.2 UOV-Gastsektion
 - 12.3.2.1 Wanderpokal
 - 12.3.3 SSV Vereine
 - 12.3.3.1 Wanderpreis
- 12.4 Bedingungen für Einzelauszeichnungen
 - 12.4.1 Sempachermedaille oder Kranzkarte
 - 12.4.2 Gaben des Bundes

13. Ehrenhalber abgegebene Auszeichnungen

14. Auszeichnungen an Funktionäre

15. Genehmigung und Inkraftsetzung

- Art. 1 **Grundlagen**
Aufgrund der Statuten des Sempacherverbandes bildet das Ausführungsreglement des Sempacherschiessen die verbindliche Grundlage für die Organisation und Durchführung. SSV-Vereine Art. 11 RSpS historische Schiessen (HS).
- Art. 2 **Zweck und Ausführung**
Art. 2.1 Zweck
Um die traditionelle Sempacher-Schlachtgedenkfeier auch den Schützen zu öffnen, organisiert der Sempacherverband das historische Sempacherschiessen.
- Art. 2.2 Ausführung
Das Sempacherschiessen wird alljährlich am letzten Samstag im Juni und am Mittwoch davor durchgeführt. Der Sempacherverband ist für die Organisation und Durchführung verantwortlich.
- Art. 3 **Organe**
Art. 3.1 Der Vorstand des Sempacherverbandes organisiert das Sempacherschiessen. Er ist für die Einhaltung der vom Heer, Komp Zen, Sport und Prävention, vom SUOV und vom Sempacherverband erlassenen Bestimmungen und Reglementen verantwortlich.
- Art. 3.2 Funktionäre
Die Verbandssektionen sind verpflichtet Funktionäre zur Durchführung des Schiessbetriebes zur Verfügung zu stellen. Bei nicht Einhaltung der Verpflichtung werden die betreffenden Verbandssektionen zur Übernahme der entstandenen Kosten anteilmässig belangt.
- Art. 3.3 Schiedsgericht
Für die Behandlung von Beschwerden besteht ein Schiedsgericht. Diese besteht aus dem Verbandspräsidenten, dem Chef Auswertung und dem Chef Schiessen.

- Art. 4
Art. 4.1 **Gedenkfeier, Festzug und Rangverkündigung**
Findet eine Gedenkfeier statt, dann sind die Verbands- und Gastsektionen verpflichtet, mit dem Fähnrich (in Uniform) und der Vereinsfahne am Festzug, an der Gedenkfeier und der Rangverkündigung teilzunehmen. Der Sempacherverband erlässt einen Tagesbefehl und gibt diesen in der Ausschreibung bekannt. Sollte eine Sektion den Bestimmungen im Tagesbefehl nicht nachkommen, wird sie nicht rangiert.
- Art.4.2
Findet keine Gedenkfeier statt, dann ist die Rangverkündigung an der Generalversammlung des Sempacherverbandes, welche im November des gleichen Jahres stattfindet. Die Gewinner und eine Delegation der Sektionen/Vereine werden zur Rangverkündigung eingeladen (ohne Fahne/Standarte).
- Art. 5 **Ehrengäste**
Der Vorstand kann Ehrengäste einladen.
- Art. 6 **Presse**
Die Luzerner Medien sind zum Schiessen einzuladen. Ebenso sind sie, unmittelbar nach dem Schiessen, mit der Rangliste zu bedienen. Zudem wird die Rangliste auf die Homepage www.sempacherverband.ch aufgeschaltet.
- Art. 7 **Teilnahmeberechtigung**
Art. 7.1 Verbandssektionen des Sempacherverbandes.
Die Verbandssektionen sind verpflichtet am Sempacherschiesen teilzunehmen.
- Art. 7.2 Gastsektionen
Über die Verbandssektionen hinaus können Sektionen des SUOV und andere militärische Vereine, sowie SSV Vereine am Sempacherschiesen teilnehmen. Die Schützengesellschaft Sempach und die militärischen Vereine sind ständige Gastsektionen.

- Art. 8 **Teilnahmebestimmungen**
- Art. 8.1 Kategorien:
UOV-Sektionen, militärische Vereine & OK's der historischen Schiessen.
SSV-Vereine
Gästeschiessen.
- Art. 8.2 Schützen
Sämtliche Schützen der Verbandsektion und der ständigen Gastsektionen müssen Mitglieder eines militärischen Vereins sein. (ausgenommen SG Sempach).
SSV-Schützen müssen Mitglied, einem dem SSV angeschlossenen Verein und im Besitz einer gültigen Lizenz sein.
Jeder Schütze darf nur in einer Sektion bzw. Verein schiessen und er muss Mitglied derjenigen Sektion sein, für die er schießt.
Beim Gästeschiessen sind alle geladenen Gäste teilnahmeberechtigt, die nicht für eine Sektion schiessen.
Es werden keine Einzelschützen zum Wettkampf zugelassen.
- Art. 8.3 Jugendliche & Junioren
Jugendliche und Junioren vom 10. – 20. Altersjahr können am Sempacherschiessen teilnehmen, sofern sie einer teilnehmenden Sektion oder Verein angehören und im Schiessen ausgebildet sind. Die Verantwortung liegt bei der jeweiligen Sektion bzw. Verein.
- Art. 9 **Finanzielles**
- Art. 9.1 Risiko
Der Sempacherverband trägt das mit der Durchführung des Sempacherschiessen verbundene finanzielle Risiko.
- Art. 9.2 Teilnahmegebühr
Der Vorstand legt die Sektions- und Einzelgebühren fest.
- Art. 9.3 Munition
Die Munition ist in den Gebühren inbegriffen. Er wird nach Weisung der Gruppe für Ausbildung festgelegt.

- Art. 9.4 Unfall- und Haftpflichtversicherung.
Wer am Sempacherschiessen teilnimmt, ist nicht militärversichert. Schützen, Funktionäre und Helfer sind während des Anlasses bei der USS und deren allgemeinen Bedingungen versichert. Die Versicherten verzichten gegenüber dem Organisator auf weitere Ansprüche.
- Art. 9.5 Betriebsrechnung
Die Betriebsabrechnung ist in der Rechnung des Sempacherverbandes integriert.
- Art. 10 **Wettkämpfe**
Art. 10.1 Wettkampfformen
a) Einzelwettkampf im Gewehrschiessen
b) Einzelwettkampf im Pistolenschiessen
c) Einzelwettkampf im Gewehrschiessen für SSV Schützen
d) Einzelwettkampf im Pistolenschiessen für SSV Schützen
e) Sektionswettkampf für Verbandssektionen
f) Sektionswettkampf für UOV-Gastsektionen
g) Sektionswettkampf für SSV-Vereine
h) Gästeschiessen gemäss separatem Reglement
Die Sektionsresultate im Gewehr- und Pistolenschiessen werden auf Grund der Einzelresultate ermittelt (Art. 10.5.1).
- Art. 10.2 Anmeldung der Teilnehmer
Die Sektionen bzw. Vereine müssen ihre Teilnahme anmelden. Die Anmeldeformulare werden den Sektionen/Vereinen rechtzeitig zugestellt. Der Anmeldeschluss wird vom Sempacherverband festgelegt. Nachmeldungen sind möglich.
- Art. 10.3 Anzug/Tenue
Das Schiessen findet in Zivil statt. Der Sempacherverbandsvorstand ist verpflichtet in Uniform am Schiessen teilzunehmen.
- Art. 10.4 Schiessordnung
Die Gewehrschützen werden auf dem Schiessplatz in Ablösungen eingeteilt. Die Standblätter sind vor dem Schiessen beim Rangeurbüro abzugeben.
Bei den Pistolenschützen gibt es keinen Rangeur.
Im Übrigen gelten die zurzeit gültigen Vorschriften und Regeln für das sportliche Schiessen SSV und VBS, zusätzlich das Reglement Sempacherschiessen Ausgabe 2018.

- Art. 10.5 Berechnung der Resultate.
- Art. 10.5.1 Ermittlung der Einzelresultate
für das Gewehrschiessen: geschossene Punkte
für das Pistolenschiessen: geschossene Punkte
Bei Punktgleichheit entscheidet:
die grössere Anzahl Tiefschüsse
das bessere Resultat der Serien
das höhere Alter bzw. bei U17 + U21 der Jüngere.
- Art. 10.5.2 Altersstufen
- | | | |
|------------------|-----|---------------|
| Jugendliche | U17 | 10 – 16 Jahre |
| Junioren | U21 | 17 – 20 Jahre |
| Elite / Senioren | E/S | 21 – 59 Jahre |
| Veteranen | V | 60 – 69 Jahre |
| Seniorveteranen | SV | ab 70 Jahren |
- Art. 10.5.3 Sektionswettkampf
Für die Ermittlung des Sektionsresultates zählen die acht besten Einzelresultate. Diese werden addiert und ergeben das Resultat für die Rangliste. Die Rangierung für die Verbands- und UOV-Gastsektionen erfolgt nach Rangpunkten. Der Rang im Gewehr- und im Pistolenschiessen wird zusammengezählt und ergeben das Sektionsresultat. Bei Punktgleichheit entscheiden der bessere Rang im Gewehrschiessen und das höhere Einzelresultat, dann weiter nach Art. 10.5.1. Jede Sektion, die mit weniger als acht Schützen antritt, wird am Schluss der Rangliste geführt.
- Art 10.6 Rangverkündigung und Abgabe der Auszeichnungen.
- Art. 10.6.1 Findet eine Gedenkfeier am Samstag auf dem Schlachtfeld vor dem Winkelrieddenkmal statt, so findet die Rangverkündigung zu einer im Tagesbefehl festgelegten Zeit während der Gedenkfeier statt. Teilnahmebestimmung gemäss Art. 4. An der Rangverkündigung erfolgt die Abgabe der Sektionskränze, der Wanderpreise, der Gaben des Bundes und der Sempacherbecher statt. Es sind Ranglisten für jede Disziplin, sowie für den Sektionswettkampf aufgeteilt in Verbands, UOV-Gastsektionen, SSV-Vereine und für das Gästeschiessen zu erstellen.

- Art. 10.6.2 Findet keine Gedenkfeier statt, dann ist die Rangverkündigung an der Generalversammlung des Sempacherverbandes, welche im November des gleichen Jahres stattfindet. Teilnahmebestimmung gemäss Art. 4. An der Rangverkündigung erfolgt die Abgabe der Wanderpreise, der Gaben des Bundes und der Sempacherbecher statt. Es sind Ranglisten für jede Disziplin, sowie für den Sektionswettkampf aufgeteilt in Verbands, UOV-Gastsektionen, SSV-Vereine und für das Gästeschiessen zu erstellen.
- Art. 10.7 Wanderpreise
Für die Verbands- und UOV-Gastsektionen, sowie für die SSV-Vereine wird je ein Wanderpreis abgegeben. Die Sempacherpokale sind als Wanderpreise für die Sektionen bestimmt und bleiben Eigentum des Sempacherverbandes. Der Wanderpreis für SSV-Vereine wird nach Reglement der Donatoren abgegeben. Die Wanderpokale und der Wanderpreis sind dem Sempacherverband, jeweils vor Beginn des Schiessens graviert zurückzugeben. Alle Gravurkosten gehen zu Lasten des Sempacherverbandes.
- Art. 10.8 Sempacherbecher
Der Sempacherbecher wird wie folgt an die besten Schützen abgegeben.
- 1% aller UOV-Gewehrschützen
 - 1% aller UOV-Pistolenschützen
 - 1% aller SSV-Gewehrschützen
 - 1% aller SSV-Pistolenschützen
- Der Sempacherbecher kann vom gleichen Schützen nur einmal gewonnen werden.
- Art. 10.9 Disziplinarisches
Wer die militärische Uniform trägt, untersteht dem Militärstrafrecht und der Disziplinarstrafordnung der Schweizer Armee. Wer dieses Reglement oder die Anordnung des Sempacherverbandes missachtet, wird nicht rangiert. Wer Resultate fälscht oder sich sonst schwerwiegend verfehlt, wird während eines oder mehreren Jahren von der Teilnahme am Sempacherschiessen ausgeschlossen. Zuständig für die entsprechenden Entscheide sind:
- Der Präsident des Sempacherverbandes für einfachere Fälle.
 - Das Schiedsgericht gemäss Art. 3.3 für die übrigen Fälle.

Art. 11	Schiessprogramm
Art. 11.1	Gewehrschiessen 300m
Art. 11.1.1	Antreten zum Schiessen Standblatt muss im Rangeurbüro abgegeben. Ca. 10 Minuten vor der Ablösung wird der Schütze namentlich aufgerufen.
Art. 11.1.2	Waffen Nur Ordonanzwaffen (Hilfsmittelverzeichnis des VBS, Form 27.132d)
Art. 11.1.3	Scheiben Kombinierte Feldscheibe B5 (Form. 34.1) mit Vierer-Wertung
Art. 11.1.4	Stellung Karabiner: liegend frei oder liegend aufgelegt. Sturmgewehr: 57 und 90 ab Zweibeinstütze
Art. 11.1.5	Programm <ul style="list-style-type: none"> - 2 Schüsse Einzelfeuer in je 60 Sekunden, einzeln gezeigt - 2x5 Schüsse Serief Feuer in je 60 Sekunden. Nach jeder Serie wird gezeigt. - Das Feuer wird kommandiert.
Art. 11.1.6	Munition Die Munition wird gegen Vorweisen des Standblattes vor dem Schiessen abgegeben.
Art. 11.2	Pistolenschiessen 25m
Art. 11.2.1	Antreten zum Schiessen In der Reihenfolge der Standblattabgabe im Schiessstand.
Art. 11.2.2	Waffen Nur Ordonanzwaffen (Hilfsmittelverzeichnis des VBS, Form 27.132d)
Art. 11.2.3	Scheiben Ordonanz-Schnellfeuer-Pistolenscheiben (Form. 34.17) Wertung 10 – 6
Art. 11.2.4	Programm <ul style="list-style-type: none"> - 2 Schüsse in 30 Sekunden - 2 x 5 Schüsse in je 30 Sekunden (Serief Feuer) ohne Zeitansage.
Art. 11.2.5	Munition Die Munition wird gegen Vorweisen des Standblattes vor dem Schiessen abgegeben.

Art. 12	Auszeichnungen
Art. 12.1	Zweck Die Auszeichnungen für das Sempacherschiessen bezwecken die Förderung der ausserdienstlichen Schiessstätigkeit. Sempacherbecher und die Gabe des Bundes werden dem Schützen nur einmal abgegeben.
Art. 12.2	Auszeichnungen
Art. 12.2.1	Sektionsauszeichnungen Verbandssektionen <ul style="list-style-type: none"> - Lorbeerkranz mit Gold- oder Silberblatteinlage* - Wanderpokal UOV Gastsektionen <ul style="list-style-type: none"> - Lorbeerkranz mit Gold- oder Silberblatteinlage* - Wanderpokal SSV Gastsektionen <ul style="list-style-type: none"> - Wanderpreis *nur bei stattfinden der Gedenkfeier
Art. 12.2.2	Einzelauszeichnungen Verbands- und UOV-Gastsektionen sowie SSV-Vereine versilberte Sempachermedaille oder Kranzkarte LKSV à CHF 10.00. Der zweit- und drittplatzierte Schütze je Kategorie erhält eine Spezialgabe. Gästeschiessen: versilberte Sempachermedaille oder Kranzkarte; Wanderpreis; Zinnkanne.
Art. 12.3	Bedingungen für die Sektionsauszeichnungen
Art. 12.3.1	Verbandssektionen
Art. 12.3.1.1	Wanderpokal Die Verbandssektion mit dem kleinsten Total der Rangpunkte im Sektionswettkampf erhält auf die Dauer eines Jahres den Sempacher-Wanderpokal. Dieser bleibt Eigentum des Sempacherverbandes. Der Vorstand versichert ihn gegen Feuer und Diebstahl. Das Sempacherschiessen bestimmt den Graveur und die Gravur.

- Art. 12.3.2 UOV-Gastsektionen
- Art. 12.3.2.1 Wanderpokal
 Die Gastsektion mit dem kleinsten Total der Rangpunkte im Sektionswettkampf erhält auf die Dauer eines Jahres den Sempacher-Wanderpokal. Dieser bleibt Eigentum des Sempacherverbandes. Der Vorstand versichert ihn gegen Feuer und Diebstahl. Das Sempacherschiessen bestimmt den Graveur und die Gravur.
- Art. 12.3.3 SSV-Vereine
- Art. 12.3.3.1 Wanderpreis
- Art., 12.3.3.1.1 SSV Verein Gewehr
 Der SSV-Verein mit dem höchsten Gesamtergebnis aus den acht besten Einzelresultaten erhält auf die Dauer eines Jahres den Sempacher-Wanderpreis. Dieser bleibt Eigentum des Sempacherverbandes. Der Vorstand versichert ihn gegen Feuer und Diebstahl. Das Sempacherschiessen bestimmt den Graveur und die Gravur.
- Art. 12.3.3.1.2 SSV Verein Pistole
 Der SSV-Verein mit dem höchsten Gesamtergebnis aus den acht besten Einzelresultaten erhält auf die Dauer eines Jahres den Sempacher-Wanderpreis. Dieser bleibt Eigentum des Sempacherverbandes. Der Vorstand versichert ihn gegen Feuer und Diebstahl. Das Sempacherschiessen bestimmt den Graveur und die Gravur.
- Art. 12.4 Bedingungen für die Einzelauszeichnungen
- Art. 12.4.1 Sempachermedaille oder Kranzkarte
- Im Gewehrschiessen Karabiner, Stgw 90 und Stgw 57 Ord 03 mit 41 Punkten. (U21+V mit 40 Punkten, U17+SV mit 39 Punkten)
 - Im Gewehrschiessen STGW 57 Ord 02 mit 40 Punkten (U21+V mit 39 Punkten, U17+SV mit 38 Punkten)
 - Im Pistolenschiessen mit 106 Punkten. (U21+V mit 104 Punkten, U17+SV mit 102 Punkten)

Art. 12.4.2

Gaben des Bundes

- Der UOV Tagessieger im Gewehrschiessen wird mit dem Bundespreis Sturmgewehr 90 geehrt.
- Der UOV Tagessieger im Pistolenschiessen wird mit dem Bundespreis Pistole 49 geehrt.
- Der SSV Tagessieger im Gewehrschiessen wird mit dem Bundespreis Karabiner 31 geehrt.
- Der SSV Tagessieger im Pistolenschiessen wird mit dem Bundespreis Pistole 49 geehrt.

Art. 13

Ehrenhalber angegebene Auszeichnungen

Der Sempacherverband kann Auszeichnungen ehrenhalber angeben.

Art. 14

Genehmigung und Inkraftsetzung

Das vorliegende Ausführungsreglement des historischen Sempacherschiessen wurde an der Vorstandssitzung vom 23. Oktober 2017 vom Vorstand des Sempacherverbandes einstimmig genehmigt.

Das bisherige Reglement wird dadurch aufgehoben.

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Präsident



Adj Uof Oskar Scherer

Der Sekretär



Wm Josef Fecker